

(421—3) Nr. 17963.

**Kundmachung.**

In Steiermark sind nachstehende Stipendien in Erledigung gekommen und mit dem Studienjahre 1865/66 wieder zu verleihen:

1. Das von Jakob Löschnigg, vormalig Vikar zu Globasnitz gestiftete Stipendium jährlicher 28 fl. 76 kr.

Dasselbe ist bestimmt für Schüler des Gymnasiums von der dritten Klasse angefangen, wenn sie mit dem Stifter verwandt sind, wenn nicht, erst von der fünften Klasse an; sodann weiter für Hörer der Theologie.

Worzuwiese Ansprüche genießen Verwandte des Stifters, dann die in den Pfarren Göpfelsdorf, Eberndorf, Globasnitz, Sickersdorf, St. Ganzian, St. Michael Laibacher Diocese, St. Stefan, Millstadt, St. Weit, Stein, Gallizien, Liesling oder Gutenstein und den angrenzenden Ortschaften, und endlich in Kärnten überhaupt gebürtigen Studirenden, wenn sie der windischen Sprache kundig sind. Der Stipendiengenuss ist auf diese beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht dem Propste zu Eberndorf zu.

2. Das Jakob Rohrmeister'sche Stipendium jährlicher 34 fl. 18 kr., bezüglich dessen die bei dem Stipendium des Jakob Löschnigg angeführten Bestimmungen gelten.

Das Präsentationsrecht steht jedoch dem Pfarrer Rohrmeister zu Globasnitz als Verwandten des Stifters zu.

3. Das Stipendium des Andreas Schampertl, vormalig Benefiziat zu Schottwien, jährlicher 23 fl. 19 kr.

Dasselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden, und es haben darauf vor Allen Verwandte des Stifters männlicher und weiblicher Linie, dann aber Studirende aus dem „Windischen“ und aus Schottwien Anspruch.

Das Präsentationsrecht steht dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Seckau zu.

4. Das von Thomas Chron, weiland Fürstbischof von Laibach, für Schüler der siebenten und achten Gymnasialklasse und Hörer der Theologie gestiftete Stipendium dermal jährlicher 15 fl. 14 kr., wozu dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Laibach das Präsentationsrecht zusteht.

Auf dasselbe haben Studirende aus der Laibacher Diocese Anspruch.

5. Das Stipendium des Johann Weiger, vormalig Pfarrer zu Maria Dorn in Abstell, jährlicher 74 fl. 73 kr., auf welches zunächst Verwandte des Stifters aus den Familien Weiger und Wattig Anspruch haben, das aber in deren Ermanglung einstweilen auch an Studirende aus der Gemeinde St. Justus und Elias unter der vormaligen Herrschaft Wippach verliehen werden kann. Dasselbe kann bis einschließig der achten Gymnasialklasse genossen werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre ordnungsmässig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Studien-Direktionen

bis längstens 16. Dezember l. J. an die k. k. steiermärkische Statthalterei gelangen zu lassen.

Graz, am 8. November 1865.

k. k. Statthalterei für Steiermark.

(430—3) Nr. 8128.

**Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes Mthofen auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 5. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 635 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 6350 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 635 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. November 1865.

(434—3) Nr. 8329.

**Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange I. der Stadtgemeinde Willach, und der Ortsgemeinden: II. Wernberg, III. Feichtenstein, IV. St. Martin, V. Arriach und VI. Trefsen des politischen Bezirkes Willach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 6. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch eben daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 7189 fl., ad II. mit 295 fl., ad III. mit 402 fl., ad IV. mit 625 fl., ad V. mit 273 fl., ad VI. mit 574 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 9358 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 719 fl., ad II. von 30 fl., ad III. von 40 fl., ad IV. von 62 fl., ad V. von 27 fl., ad VI. von 57 fl., zusammen 935 fl. ö. W., in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach

beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Angebote auf die einzelnen Gemeinden, auf mehrere derselben oder auf alle im Komplex gemacht werden, indem zuerst jede einzelne Gemeinde und sonach alle vereint im Komplex ausbezogen werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 23. November 1865.

(431—2) Nr. 6958.

**Kundmachung.**

Der Gemeinderath hat in der Sitzung am 11. d. M. beschlossen:

1. Die bisher gebräuchliche Tarifierung des Rindfleisches nur mit einem Ansätze sei mit 1ten Jänner 1866 außer Wirksamkeit zu setzen.

2. Mit dem genannten Zeitpunkte habe die Sitzung mit dreierlei Fleischpreisen je nach den drei Fleischsorten sowohl für das Fleisch der Mastochsen, als auch der Kühe, Zugochsen und Stiere in Wirksamkeit zu treten, und sei vom Magistrat nach dem bisherigen Modus monatlich festzusetzen und zu verlaublichen mit dem Beifage, daß als Zwage zum Fleische der ersten Sorte Kopf und Fußstücke zu dienen haben, als Zwage zum Fleische nach dem zweiten und dritten Tarife aber nur Herz, Lunge, Leber und Milz, und zwar überall nur mit 4 Loth pr. Pfund gegeben werden dürfen.

3. Jedem Metzger werde die Verpflichtung auferlegt, das geschlachtete Rind in die in dem Tarife benannten Theile zu zerlegen, dieselben nach den drei Sorten abgetrennt und mit den betreffenden Preistafeln versehen in seinem Verkaufsorte aufzustellen.

Dies wird mit dem Beifügen kund gemacht, daß die erwähnten drei Fleischsorten folgende Bestandtheile enthalten, als:

I. Sorte (Fleisch bester Qualität):

1. Roßbraten,
2. Lungenbraten,
3. Kreuzstück,
4. Kaiserstück,
5. Schlüsseltörtel,
6. Schweifstück;

II. Sorte (Fleisch mittlerer Qualität):

7. Hinterhals,
8. Schulterstück,
9. Rippenstück,
10. Oberweiche;

III. Sorte (Fleisch geringster Qualität):

11. Fleischkopf,
12. Hals,
13. Unterweiche,
14. Bruststück,
15. Wadenschinken.

Der Tarif der mittleren oder zweiten Fleischsorte wird als Grundtarif zur Bestimmung der Sitzung der ersten und dritten Sorte dienen, derart, daß jedes Mal die dritte Fleischsorte um 4 kr. billiger als die mittlere, die erste Fleischsorte aber um eben so viel theurer als die mittlere verkauft werden wird, mit dem Unterschiede, daß bei Kühen, Zugochsen und Stieren der Grundtarif um 3 kr. pr. Pfund niedriger festgesetzt wird, als bei den Mastochsen, während der Unterschied gegenwärtig nur 2 kr. beträgt. Es werden sich daher bei einem Grundtarife von 16 kr. folgende Fleischtarife ergeben:

Mastochsen: 20 kr., 16 kr., 12 kr.

Kühe, Zugochsen u. Stiere: 17 kr., 13 kr., 9 kr.

Jede Ueberschreitung der Sitzung wird der Magistrat nach den gesetzlichen Bestimmungen streng bestrafen; er erwartet aber auch, daß das Publikum diese Tarifierung nicht selbst durch Ueberschreitung vereiteln werde.

Stadtmagistrat Laibach, am 22. Novbr. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.